

Die beiden folgenden Dokumente zeigen besonders eindringlich den eigentlichen Zweck eines Strafverfahrens gegen die freien Bauern. Neben einer verhältnismässig geringfügigen Strafe wird der Verfall des gesamten Vermögens angeordnet. Dabei ist bemerkenswert, dass hier Verwaltungsbehörden diese Entscheidung treffen.

DOKUMENT 119  
(TSCHECHOSLOWAKEI)

„Beschluss

Die Strafkommision des Bezirksnationalausschusses in Mnichovo Hradiste hat auf Grund des Verfahrens lt. Gesetz Nr. 89/1950 über das Verwaltungsstrafverfahren folgendes zu Recht erkannt:  
Herr Vaclav Simon, Landwirt, wohnhaft in Brezina Nr. 10, Bezirk Mnichovo Hradiste

ist schuldig,

für das Jahr 1951 seine vor geschriebene Ablieferungspflicht hinsichtlich der tierischen und pflanzlichen Produktion nicht erfüllt und dadurch den einheitlichen Wirtschaftsplan gefährdet zu haben.

Er beging damit das Vergehen lt. § 53 Ziffer a und § 56 Abs. I des Verwaltungsstrafgesetzes (Nr 88/1950 \*) und wird im Sinne dieser Bestimmungen mit einer Geldbusse von 50.000 Kronen zu Gunsten der Staatskasse bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit wird als Ersatzstrafe eine Freiheitsentziehung von 3 Monaten festgesetzt. Gleichzeitig wird gem. § 21 Abs. 1 des Verwaltungs-StG. \*\*) der landwirtschaftliche Betrieb einschliesslich des lebenden und toten Inventars zu Gunsten des Staates eingezogen. Entsprechend § 32 des Verw. St. G. wird das Aufenthaltsverbot für den bisherigen Wohnsitz ausgesprochen. Gdmäss § 24 Verw. St. G. wird dieser Beschluss veröffentlicht.

*Begründung:*

Auf Grund der Ermittlungen wurde festgestellt, dass der Angeklagte Vaclav Simon seine vorgeschriebene Ablieferungspflicht aus seiner Landwirtschaft im Ausmasse von 18.78 Hekter nicht erfüllt hat, da er für das Wirtschaftsjahr 1951 insgesamt 4.961 Liter Milch, 481 kg Schweinefleisch, 410 kg Ölpflanzen, 1117 kg Rindfleisch und 10.20 kg Geflügel, die für die gemeinschaftliche Versorgung bestimmt waren, nicht abgeliefert hat. Hinsichtlich der Feldbestellung gehörte der Betrieb des Simon zur landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in Brezina, sodass seine Ablieferungspflichten hinsichtlich der pflanzlichen Produktion grösstenteils durch die Genossenschaft erfüllt werden müsste. Zu der nichterfüllten Milchablieferungspflicht wird bemerkt, dass der Angeklagte die lt. Plan vorgesehene Anzahl von Kühen nicht gehalten hat. Auch bezüglich des Schweinefleisches konnte er die Ablieferungspflicht nicht erfüllen, weil er den Plan bezüglich der Anzahl der Schweine nicht einhielt. Die Voraussetzungen für die Erfüllung der geplanten Ablieferungen waren aber gegeben, woraus hervorgeht, dass er die Ablieferungspflichten absichtlich nicht erfüllte. Seine feindselige Einstellung gegenüber der volksdemokratischen Ordnung kommt ausserdem dadurch zum Ausdruck, dass er aus der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft austrat, um den einheitlichen Wirtschaftsplan zu gefährden. Da es das Interesse der Werktätigen erfordert, wurde als Nebenstrafe das Verbot des Aufenthaltes ausgesprochen.

(Aus „Cesta miru“, den II.1.1953, Liber ec).

\*) Text: Dokument 115.

\*\*) Wortlaut § 21, I: „Bei der Bestrafung für ein ernstes Vergehen kann der Nationalausschuss den Verfall des Vermögens des Täters verfügen, wenn der Täter durch sein Vergehen absichtlich eine öffentliche Feindschaft gegenüber der volksdemokratischen Ordnung gezeigt hatte.“